

Jahresabrechnung 2025

WEGLEITUNG ZUR LOHNMELDUNG IN CONNECT

1 Einreichungsfrist

Wir bitten Sie, die Lohnmeldung bis spätestens 30. Januar 2026 einzureichen.

Falls Sie diesen Termin nicht einhalten können, verlangen Sie bitte rechtzeitig eine Fristerstreckung, indem Sie über die Homepage von www.medisuisse.ch, Thema «Lohnmeldung», eine Meldung schicken. Die Fristerstreckung ist längstens bis zum 31. März 2026 möglich.

Sollten Ihre provisorischen Akontozahlungen erheblich tiefer liegen als die tatsächlich geschuldeten Beiträge, empfehlen wir dringend die Einreichung der Abrechnung bis zum 30. Januar 2026. Andernfalls besteht aufgrund der strengen Inkassobestimmungen des AHV-Gesetzes die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen in der Höhe von 5 % ab dem 1. Januar 2026.

2 Beitragspflicht

Im Jahr 2025 sind Arbeitnehmende mit Jahrgang 2007 (unabhängig vom Geburtsdatum) und ältere AHV/IV/EO/ALV-beitragspflichtig. Dies gilt auch für Lernende, Praktikanten und Aushilfen.

Gegenüber der AHV/IV/EO sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind folgende Beiträge geschuldet:

Lohnanteil (pro J.)	AHV/IV/EO	ALV	Total
bis 148 200 Fr.	10,6 %	2,2 %	12,8 %
über 148 200 Fr.	10,6 %	0 %	10,6 %

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge bezahlen.

Für Mitarbeitende im Referenzalter (Männer geboren vor Dezember 1960, Frauen geboren vor September 1961) ist die Beitragspflicht in der AHV/IV/EO grundsätzlich reduziert und entfällt in der ALV ganz. S. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in Kapitel 3.1 ⑥ und Kapitel 3.4.

3 Bearbeitung der Lohnmeldung 2025

3.1 «Lohnmeldung 2025 erfassen»

Lohnmeldung 2025 erfassen										Lohnmeldung 2025 (Rekapitulation)				
Neue Zeile hinzufügen			Zeile löschen			Excel-Vorlage anzeigen			Lohndatei importieren			Kein Personal		
AHV-Nummer	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geschlecht	Spr.	R	Beschäftigt		AHV/IV/EO	MPA Ärzte ZH					
						von	bis	Bruttolohnsumme	Familienausgleichskasse					
756.	10.05.	STE	w	D		01.01.	31.12.	25'000.00	ZH	6'000.00	25'000.00	⋮		
756.	11.04.	STRE	w	D	5	01.05.	31.12.	5'000.00	⋮	5'000.00	⋮	⋮		
756.	11.09.	SUP	w	D	6	01.01.	31.10.	8'000.00	⋮	⋮	⋮	⋮		
756.	20.12.	WEISS	m	D	7	01.01.	31.12.	12'000.00	BL	4'800.00	⋮	⋮		
	TT.MM.JJJJ				8				⋮			⋮		



[Mitteilungen anzeigen](#)

Hier finden Sie die Dateien mit dem «Ausblick auf das Jahr 2026», die vorliegende Wegleitung, die Lohnmeldung als PDF und gegebenenfalls die Familienzulagenbescheinigung mit den Details (Kinder, Anspruchszeitraum).

[Neue Zeile hinzufügen](#)

+

Die Angaben zu Ihren uns bekannten Arbeitnehmenden sind ausgefüllt (Stand: 28. November 2025). Wenn die Angaben eines Mitarbeitenden nicht vorgegeben sind, sind diese auf der ersten leeren Zeile einzugeben oder es ist eine neue Zeile hinzuzufügen.

[Zeile löschen](#)

-

Wenn ein vorgegebener Arbeitnehmender 2025 nicht mehr für Sie gearbeitet hat, können Sie die Zeile markieren und löschen.

[Excel-Vorlage anzeigen](#)

–

Hier können verschiedene Lohndateien importiert werden, z.B. die von der **medisuisse** zur Verfügung gestellten **Excel-Lohnblätter**.

[Lohndatei importieren](#)

–

Hier können verschiedene Lohndateien importiert werden, z.B. die von der **medisuisse** zur Verfügung gestellten **Excel-Lohnblätter**.

[Kein Personal](#)

Klicken Sie hier, wenn Sie 2025 kein Personal oder keine AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt haben. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist diese Bestätigung jedes Jahr erforderlich.



1 AHV-Nummer

Die am 1. Juli 2008 eingeführte 13-stellige AHV-Nummer besteht aus dem Ländercode (Schweiz: 756), einer 9-stelligen Zufallszahl sowie einer Kontrollziffer.



2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum muss zwingend eingesetzt werden.



3 Name, Vorname



4 Geschlecht

Zwingend mit «w» für Frauen oder «m» für Männer auszuwählen.



5 Sprache

Sprache für die allfällige individuelle Korrespondenz mit der arbeitnehmenden Person.



6 Rentner/in

Diese Spalte kann nicht bearbeitet werden. Ein Häkchen bezeichnet Arbeitnehmende, die das AHV-Referenzalter erreicht haben. Wurde das **Referenzalter im Jahr 2025** erreicht, sind für den gleichen Mitarbeitenden zwei Zeilen vorhanden bzw. einzugeben (Männer geboren zwischen Januar und November 1960, Frauen geboren zwischen Januar und August 1961). Der Lohn ist auf die beiden Zeitabschnitte vor und nach dem Erreichen des Referenzalters aufzuteilen.

Erwerbstätigen im Referenzalter steht ein nicht beitragspflichtiger Freibetrag von Fr. 1400.– pro Monat bzw. Fr. 16800.– pro Jahr und Arbeitgeber zu («**Rentnerfreibetrag**»). Zur Füllung von Versicherungslücken kann der Arbeitnehmende auf diesen Freibetrag verzichten; er hat den Verzicht seinem Arbeitgeber mitzuteilen (s. im Einzelnen Ziff. 14 ff. des [Merkblatts 2.01](#)).

Daraus ergeben sich zwei Varianten:

1. Verzichtet der Arbeitnehmende nicht auf den Rentnerfreibetrag (Normalfall), ist in Spalte ③ der Bruttolohn nach Abzug des Freibetrags einzusetzen.
2. Verzichtet der Arbeitnehmende auf den Rentnerfreibetrag, ist in Spalte ③ der Bruttolohn ohne Abzug des Freibetrags einzusetzen und in dem in Kapitel 3.4 beschriebenen Schritt der betreffende Arbeitnehmende zu vermerken.



7 Beschäftigungsdauer

In diesen Kolonnen ist in jedem Fall die vertragliche Beschäftigungsdauer des einzelnen Arbeitnehmenden im Abrechnungsjahr taggenau einzutragen (z.B. «15.3.–30.11.»). Arbeitnehmende, die nicht ununterbrochen tätig waren (z.B. von Januar bis Mai und von Oktober bis November), sind auf mehreren Zeilen zu vermerken.



8 AHV-Bruttolohn

Tragen Sie den im Jahr 2025 ausgerichteten **Bruttolohn** ein.

Der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht unterliegen alle **Brutto-Lohnbezüge**, nämlich:

a) der *Brutto-Grundlohn*:

Beitragspflichtig sind insbesondere auch Entschädigungen der EO und Taggelder der IV. Zahlt der Arbeitgeber dem Dienstleistenden, der Mutter, dem Vater, der betreuenden Person oder dem Taggeld-Bezüger die EO-Entschädigung oder das IV-Taggeld aus oder wird eine Verrechnung mit dem Lohn vorgenommen, so hat der Arbeitgeber darüber wie für einen Bestandteil des AHV-Lohnes abzurechnen. Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit der EO- oder IV-Leistung auch die AHV/IV/EO/ALV-Arbeitgeberbeiträge zulasten dieser Sozialversicherungen;

b) *unregelmässige Barvergütungen* wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Überzeitentschädigungen, Ferienvergütungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Leistungsprämien, Dienstaltersgeschenke, Wegentschädigungen, Abgangentschädigungen usw.;

c) *laufende Beiträge an die Personalvorsorge*, welche die Arbeitnehmenden selber zu tragen hätten, es sei denn, der Arbeitgeber ist gemäss Anschlussvertrag zur Übernahme verpflichtet;

d) der *Naturallohn*:

Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, die bei Ihnen freie Verpflegung und/oder Unterkunft erhalten, so muss dieser Naturallohn zusammen mit dem allfälligen Barlohn abgerechnet werden. Der abrechnungspflichtige Naturallohn wird wie folgt bewertet:

	im Jahr	im Monat	im Tag
Verpflegung und Unterkunft	11 880.–	990.–	33.–
– freie Verpflegung	7 740.–	645.–	21.50
– Morgenessen	1 260.–	105.–	3.50
– Mittagessen	3 600.–	300.–	10.–
– Nachessen	2 880.–	240.–	8.–
– Unterkunft	4 140.–	345.–	11.50

Nicht beitragspflichtig sind namentlich Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen im üblichen Rahmen) sowie Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung.

Einkommen, die je Arbeitgeber 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgerechnet werden. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind jedoch unabhängig von der Höhe in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener bis 750 Franken pro Arbeitgeber und Jahr.

Sonderfall: Nettolohnvereinbarung

Der Arbeitgeber kann mit seinen Arbeitnehmenden eine «Nettolohnvereinbarung» abschliessen. Dadurch verpflichtet er sich, den Arbeitnehmenden den Lohn ohne Abzüge auszurichten, indem er neben dem Arbeitgeberanteil auch den Arbeitnehmeranteil der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge übernimmt. Nach dem AHV-Recht ist in solchen Fällen der vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmeranteil beim Nettolohn aufzurechnen und der so ermittelte Bruttolohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Bei erwerbstätigen Altersrentnern ist vor der Aufrechnung in der Regel der Freibetrag abzuziehen (vgl. Kap. 6).

Die Nettolöhne sind nach den folgenden Formeln in Bruttolöhne umzurechnen (ein [Tool zur Umrechnung](#) findet sich auf unserer Website in der Rubrik Service > Berechnungsmodule):

Nettolohn (1/12 Jahreslohn):	Bruttolohn:
bis 11 559 Fr.	Nettolohn $\div 0,936$
über 11 559 Fr.	(Nettolohn $+ 135.85$) $\div 0,947$
Rentner mit Freibetrag	(Nettolohn $- 1400$) $\div 0,947$

Werden neben den vollen AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen auch der BVG-Arbeitnehmeranteil und/oder die Steuern des Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber übernommen, so sind die entsprechenden Beträge vor der Division zum Nettolohn hinzuzurechnen.

Ein allfälliger Naturallohn (Verpflegung, Unterkunft, private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs usw.; s. oben Bst. d) ist zum so errechneten Brutto-Barlohn hinzuzuzählen.

Einzelheiten zur Beitragspflicht finden Sie im [Merkblatt 2.01](#) der [Informationsstelle AHV/IV](#). Dieses kann auch auf unserer Website (Rubrik Merkblätter > Beiträge) heruntergeladen werden.

9

Familienzulagen

Eine oder beide Spalten erscheinen bei Arbeitgebern, die in einem Kanton tätig sind, in welchem die *medisuisse* eine verbandseigene Familienausgleichskasse oder eine Abrechnungsstelle führt. Dies ist auch dann der Fall, wenn im Jahr 2025 keine Familienzulagen ausgerichtet worden sind.

Die erste Spalte erscheint nur, wenn ein Arbeitgeber unter der gleichen Abrechnungsnummer in mehreren Kantonen tätig ist. In diesen Fällen muss der Kanton ausgewählt werden, in dem der Arbeitnehmende tätig ist.

Bei zulagenberechtigten Arbeitnehmenden erscheint der Jahresbetrag der Zulagen, der gemäss Entscheid der *medisuisse* zugesprochen wurde. Die Namen der anspruchsgrundenden Kinder und den Zeitraum der Leistungszusprache finden Sie auf dem Dokument «Familienzulagen-Bescheinigung».

Bitte korrigieren Sie falsche Einträge und erläutern Sie dies in einem späteren Schritt (s. Kapitel 3.4). Beachten Sie, dass alle Änderungen in den Anspruchsgrundlagen laufend und umgehend gemeldet werden müssen (s. die Hinweise auf den Familienzulagenverfügungen).

10

«MPA-Lohnsumme» 2025

Ärztinnen und Ärzte in Zürich und Solothurn:

Bitte tragen Sie hier bei Ihren MPA den 2025 ausgerichteten Lohn ein (gleicher Betrag wie in der Spalte ⑧). Bei den übrigen Arbeitnehmenden müssen Sie in dieser Spalte 0 (null) eingeben.

Ärztinnen und Ärzte in St. Gallen:

Bitte tragen Sie bei den Ärztinnen und Ärzten, den auszubildenden MPA und dem Reinigungspersonal in dieser Spalte 0 (null) ein. Bei den übrigen Arbeitnehmenden ist der gleiche Betrag wie in der Spalte ⑧ einzugeben.

Bitte beachten Sie zur Beitragspflicht an die MPA-Fonds auch die Merkblätter unter www.medisuisse.ch > Beiträge > Arbeitgebende > Beitragspflicht Kantone.

3.2 «Lohnmeldung überprüfen»

Wenn *connect* mögliche Fehler oder Unvollständigkeiten in der Lohnmeldung feststellt, erscheint ein entsprechender Hinweis. Bitte prüfen und korrigieren Sie Ihre Einträge oder bestätigen Sie deren Korrektheit.

3.3 «Familienzulagen-Differenzen bestätigen»

Dieser Schritt erscheint nur, falls Sie Ihre Familienzulagen über die *medisuisse* abrechnen.

Wenn in Spalte ⑨ der Lohnmeldung ein Betrag eingesetzt oder der vorgegebene Betrag geändert wird, müssen Sie in diesem Schritt die Differenz begründen.

3.4 «Verzicht Freibetrag erfassen»

Erwerbstätigen im Referenzalter steht ein Freibetrag zu, auf den verzichtet werden kann (s. im Einzelnen Kapitel 3.1 ⑥). Bitte kennzeichnen Sie in der letzten Spalte die Arbeitnehmenden, die auf den Rentnerfreibetrag verzichten.

3.5 «Lohnmeldung 2025 (Rekapitulation)»

Diese Rekapitulation zeigt eine Zusammenfassung der erfassten Daten. Bitte überprüfen Sie nochmals alle Angaben und ergänzen Sie falls nötig zusätzlich erfragte Daten.

Mitteilungen anzeigen ⋮

1

Rekapitulation der gemeldeten Lohnsummen

Lohnsummen	Abrechnung 2025	Provisorische Lohnsumme 2026
AHV/IV/EO	96'600.00	97'000.00
ALV	96'600.00	97'000.00
FAK Ärzte ZH	30'000.00	30'000.00
FAK Ärzte BS	0.00	0.00
FAK Ärzte BL	50'600.00	51'000.00
MPA Ärzte ZH	30'000.00	30'000.00

2

Versicherer gemäss BVG
Vorsorgeeinrichtung gem. Ausgleichskasse (Name/Adresse)
Swiss Life, 8022 Zürich
VSAO: 901

3

Bemerkungen
 Ich erkläre, die Lohnmeldung gemäss der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ausgefüllt zu haben und bestätige hiermit die Korrektheit der Angaben. Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 habe ich berücksichtigt.
Insbesondere ist mir bekannt, dass VR-Honorare i.d.R. zum massgebenden Lohn gehören.

4

Zusätzliche Informationen

Abbrechen Zurück Zwischenpeichern Übermitteln

1 Provisorische Lohnsumme 2026

Geben Sie die AHV-beitragspflichtige Lohnsumme an, die Sie Ihren Arbeitnehmenden im Jahr 2026 voraussichtlich insgesamt ausrichten werden. Anhand dieser Information werden Ihre Akontozahlungen für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge 2026 (zusammen mit der Differenzabrechnung 2025) festgesetzt; bis zu diesem Zeitpunkt bemessen sich die Akontozahlungen anhand der provisorischen Jahreslohnsumme 2025. Ohne Angabe der mutmasslichen Lohnsumme 2026 gilt die definitive Jahreslohnsumme 2025 als Basis.

Die *Ärztinnen und Ärzte in den Kantonen Zürich, Solothurn und St. Gallen* können außerdem betreffend den MPA-Fonds die voraussichtliche «MPA-Lohnsumme» 2026 eingeben (vgl. Kapitel 3.1 [10](#)).

2 Versicherer gemäss BVG

Die Ausgleichskassen müssen jährlich prüfen, ob die Arbeitgeber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind. Bitte kontrollieren Sie, ob die allenfalls bereits ausgefüllten Angaben zur Vorsorgeeinrichtung korrekt und vollständig sind (inkl. Policennummer); gegebenenfalls ergänzen oder korrigieren Sie diese.

3 Bemerkungen: Erklärung

Durch das Anwählen dieses Feldes erklären Sie die Korrektheit Ihrer Angaben und die Kenntnisnahme der Ausführungen des auf Seite 3 unten erwähnten [Merkblatts 2.01](#).

4 Zusätzliche Informationen

Hier können Sie allfällige Bemerkungen eintragen.

Ärztinnen und Ärzte in Luzern:

Wurde für den mitarbeitenden Ehegatten ein Lohn abgerechnet, so setzen Sie hier dessen Namen und Vornamen ein. Dadurch verhindern Sie, zu hohe Beiträge an den MPA-Ausbildungsfonds zu bezahlen.

3.6 Abschluss



Besten Dank! Ihre Unterlagen wurden erfolgreich übermittelt.

Sie können sich Ihr(e) Dokument(e) anzeigen lassen und diese(s) abspeichern oder ausdrucken.

Typ	Titel ↑
	Ausblick auf das Jahr 2026
	Familienzulagen-Bescheinigung
	Lohnmeldung
	Lohnmeldung (Eingang)
	Lohnmeldung (Rekapitulation)

[Alle als ZIP herunterladen](#)

Es wird empfohlen, dass Sie bei Ihnen zumindest die auf Ihren Angaben basierenden **Dokumente «Lohnmeldung» und «Lohnmeldung (Rekapitulation)» als PDF abspeichern**.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Tipp

Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Auf die nach unserer Erfahrung häufigsten Abweichungen bei Revisionen haben wir in dieser Wegleitung mit einem Strich am Blattrand aufmerksam gemacht. Wir danken Ihnen für die besondere Beachtung.